

Liebe Mitglieder und Anlagennutzer,

am Mittwoch den 24.11.2021 ist die 28. Corona Verordnung in Kraft getreten.

Das bisher geltende Warnstufensystem wird nicht fortgeführt. Stattdessen ist nach der 28. CoBeLVO nunmehr allein die landesweite „7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz“ Maßstab für die jeweiligen Schutzmaßnahmen

Die aktuelle 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz ist Stand heute > 3

Leider ergeben sich hieraus nachfolgende Einschränkungen für uns:

Gem. § 12 der 28. CoBeLVO gilt nunmehr in der Reithalle die 2G-Regel .
--

Es sind nur Personen zulässig, die geimpft, genesen oder diesen gleichgestellte Personen sind.

Als gleichgestellte Personen gelten gemäß § 3 Abs. 7 der 28. CoBeLVO:

1. Kinder bis drei Monate nach Vollendung ihres 12. Lebensjahr
2. Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen lassen können, mit der Maßgabe, dass dies durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde, und die über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen

Darüber hinaus können auch Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, in der Halle reiten, sofern sie über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 28. CoBeLVO verfügen.

Dieser Testnachweis wird erbracht durch:

- einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde.
- eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde.
- bei Minderjährigen zusätzlich auch durch einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), **nach vorheriger Terminabsprache**, der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde.

Für den Sport im Außenbereich gibt es aktuell keinerlei Einschränkungen, somit können die Außenreitplätze sowie der Longierzirkel von ALLEN Personen genutzt werden.
--

Allgemeine Schutzmaßnahmen nach § 3 der 28. CoBeLVO

Die Nachweispflicht des Impf- und Genesenenstatus obliegt den Aufsuchenden der Vereinsanlage. Nachweise sind VOR der ersten Betretung der Anlage per Email an info@rfv-billigheim.de zu senden (die Vorstandschaft behält sich vor, stichprobenartig die Nachweise zu kontrollieren).

Auf der gesamten Anlage (Außen- und Innenbereich) gilt bei Nichteinhalten des Mindestabstandes von 1,5 m die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 28.CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

Das Betreten und Verlassen der Anlage ist in der aushängenden Anwesenheitsliste (schwarzes Brett – Reithalleneingang) unbedingt zu dokumentieren.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die o.g. Vorschriften werden eventuelle Strafen an den Verein an den Zuwiderhandelnden übertragen; des Weiteren behält sich die Vorstandschaft vor, weitere Konsequenzen auszusprechen

Wir stehen im regelmäßigen Kontakt mit der Ordnungsbehörde und werden informieren sobald sich Änderungen ergeben.

Die Vorstandschaft